

## **Stromliefervertrag**

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste

zwischen

**Lieferant**  
Adresse

**- nachfolgend „Lieferant“ genannt -**

und

**Netzgesellschaft Düsseldorf mbH**  
Höherweg 200  
40233 Düsseldorf

**- nachfolgend „NGD“ genannt -**

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Stromlieferungen.....	3
§ 3 Liefermengen, Lieferpreise .....	4
§ 4 Abrechnung.....	4
§ 5 Mitteilungs- und Informationspflichten .....	5
§ 6 Ansprechstellen.....	5
§ 7 Störungen und Unterbrechungen .....	5
§ 8 Vertragsverletzung .....	6
§ 9 Haftung.....	6
§ 10 Sicherheitsleistungen .....	6
§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	7
§ 12 Laufzeit und Kündigung.....	7
§ 13 Rechtsnachfolge.....	8
§ 14 Schlussbestimmungen.....	8
Anlagen .....	9

## **Präambel**

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Durch die Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 hat die Bundesnetzagentur die Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens näher konkretisiert.

Die NGD hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Kalenderjahr 2027 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden.

Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den „Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie“ geregelt.

Der hier vorliegende Stromliefervertrag regelt die abwicklungstechnischen Bedingungen zur Belieferung und Abnahme sowie die Abrechnung der für die Netzverluste benötigten Energie zwischen dem Lieferanten und der NGD.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen NGD und dem Lieferanten.

Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist diejenige Energie, welche der den im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erteilte Zuschlag erhaltene Lieferant/Bieter an die NGD aufgrund eines Gebotes oder mehrerer Gebote im Lieferzeitraum gem. Ziffer 3 zu liefern hat.

## **§ 2 Stromlieferungen**

Die Belieferung erfolgt auf der Höchstspannungsebene frei seiner Regelzone in den Bilanzkreis der NGD. Die Lieferung ist erfolgt, wenn die elektrische Energie im Übertragungsnetz des Übertragungsnetzbetreibers zur Verfügung gestellt wurde.

Der Lieferant beliefert NGD während der in § 3 festgelegten Laufzeit mit elektrischer Verlustenergie ununterbrochen gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

Die Stromlieferung an die NGD erfolgt in den Netzverlustbilanzkreis der NGD. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis der NGD in der Amprion-Regelzone in Deutschland. Hierfür ist es erforderlich, dass der Lieferant oder der von ihm benannte Bilanzkreisverantwortliche einen während der gesamten Vertragslaufzeit gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Amprion GmbH als zuständigem Übertragungsnetzbetreiber hat. Bei Bedarf kann der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

Verlustbilanzkreis der NGD ist: 11XVER-SWD----V

Der Bilanzkreis des Lieferanten ist: \_\_\_\_\_

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

### **§ 3 Liefermengen, Lieferzeitraum und Lieferpreise**

Der Lieferant beliefert die NGD während des Lieferzeitraums mit der Stromliefermenge, für die der Bieter in der Ausschreibung der NGD jeweils einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben in ihrer Struktur dem ausgeschriebenen und bezuschlagten Profil zu entsprechen.

Beginn der Stromlieferung ist am 01. Januar 2027 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferung ist der 31. Dezember 2027 24:00 Uhr.

Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschläge im Ausschreibungsverfahren im Einzelnen aus dem/den in der Anlage beigefügten Formblatt/Formblättern zur Angebotsabgabe.

Die NGD zahlt den vereinbarten Abrechnungspreis. Dieser ist der tägliche Settlementpreis der EEX für das Produkt EEX German Power Base Year Future Cal-27 zuzüglich dem Zuschlag aus dem Angebot. Der Zeitraum für die Bildung des täglichen Settlementpreises ist der 01.07.2025 bis zum 30.06.2026.

Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Preisangaben nicht enthalten (Nettopreis). Steuern und Abgaben sind nach den gesetzlichen Regelungen zusätzlich zu entrichten.

### **§ 4 Abrechnung**

Die zwischen der NGD und dem Lieferanten in § 2 und § 3 vereinbarte und vom Lieferanten erbrachte Netzerlustenergie wird jeweils im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

Die Rechnung ist in schriftlicher oder in Text-Form bis zum 10. Werktag an die Ansprechstelle der NGD zu senden. Anfallende Steuern und Abgaben sind dabei gesondert auszuweisen. Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werkstage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

## **§ 5 Mitteilungs- und Informationspflichten**

Der Lieferant unterrichtet die NGD unverzüglich über Grund und Umfang, wenn er seiner Lieferpflicht gemäß § 2 und § 3 – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

## **§ 6 Ansprechstellen**

Die Ansprechstelle der NGD ist:

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH  
Netzmanagement und Netznutzung  
Höherweg 200  
40233 Düsseldorf

Tel.: 0211/821-2418  
Fax: 0211/821-772418  
E-Mail: [netznutzung@netz-duesseldorf.de](mailto:netznutzung@netz-duesseldorf.de)  
Homepage : <http://www.netz-duesseldorf.de/>

Die Ansprechstelle des Lieferanten ist:

---

---

---

---

---

---

---

---

## **§ 7 Störungen und Unterbrechungen**

Sollten die Parteien durch höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, Krieg, Kampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf die höhere Gewalt beruft. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen. Sie werden darüber

hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

## **§ 8 Vertragsverletzung**

Erfüllt der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist die NGD berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung als Schadenersatz in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag seitens NGD gekündigt worden ist, nachdem der Lieferant eine nach § 10 geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat. Die Ersatzbeschaffung erfolgt in einem diskriminierungsfreien, transparenten Verfahren gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BK6-08-006). Der Lieferant erkennt an, dass diese Form der Ersatzbeschaffung Einfluss auf die Schadensminderungspflicht der NGD haben kann.

## **§ 9 Haftung**

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Sicherheitsleistungen**

Die NGD kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer seinen Lieferverpflichtungen nicht nachkommen ist,
- NGD bekannt geworden ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Netzbetreibern bei von diesen vorgenommenen Ausschreibungen nicht nachgekommen ist.
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

Die NGD versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant der NGD hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Der Lieferant wird der NGD auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen. Kommt der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, ist die NGD berechtigt den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.

Die NGD kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und der NGD Aufwendungen wegen der Nichtlieferung durch den Lieferanten gemäß § 8 entstehen.

Soweit die NGD gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit**

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen allein unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere der Bestimmungen des § 6a EnWG zu verarbeiten und zu speichern. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

## **§ 12 Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung durch die NGD und deren Zugang bei dem Lieferanten zustande. Die Energiebelieferung beginnt zum 1. Januar 2027 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung am 31. Dezember 2027 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner wiederholt eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nachkommt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 13 Rechtsnachfolge**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen. Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Vertragssprache ist Deutsch.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

....., den .....  
(Ort, Datum)

Düsseldorf, den .....  
(Ort, Datum)

.....  
Lieferant

.....  
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

### **Anlagen**

Formblatt/Formblätter zur Angebotsabgabe